



Tschanz Treuhand

PERSÖNLICH. ENGAGIERT. WEITBLICKEND.

Einführung der nachträglichen Einkaufsmöglichkeit in die Säule 3a

Der Bundesrat hat beschlossen, dass Personen, die in bestimmten Jahren keine oder nur Teilbeträge in ihre Säule 3a einbezahlt haben, diese Beiträge künftig nachträglich in Form von Einkäufen leisten können. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Erwerbstätige in der Schweiz, die ab Inkrafttreten der Vorlage nicht jedes Jahr die für sie maximal zulässigen Beiträge in ihre Säule 3a einbezahlt haben, können diese Beiträge künftig bis zu zehn Jahre rückwirkend einzahlen und diese von den Steuern abziehen. Zusätzlich zum ordentlichen Beitrag ist pro Jahr ein Einkauf in Höhe des sogenannten "kleinen Beitrages" (2025 beispielsweise maximal CHF 7'258) zulässig. Wer den Einkauf tätigen möchte, muss zur Leistung von Beiträgen der Säule 3a berechtigt sein (AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen in der Schweiz, sowohl im Jahr, in dem der Einkauf stattfindet, als auch im Jahr, für das nachträglich Beiträge einbezahlt werden).

Die neuen Bestimmungen enthalten spezielle Regelungen, um die Rechtmässigkeit der Einkäufe sicherzustellen und deren Nachvollziehbarkeit durch die Steuerbehörden zu gewährleisten.

Zu beachten ist, dass Lücken aus den Jahren vor in Kraft treten per 1.1.2025 nicht eingekauft werden können. Ein Einkauf in die Säule 3a wird somit frühestens im Beitragsjahr 2026 (für das Jahr 2025) möglich sein.

Insgesamt ermöglicht diese Änderung eine flexiblere und steuerlich begünstigte Vorsorgeplanung für Erwerbstätige in der Schweiz, während gleichzeitig die rechtlichen Rahmenbedingungen und finanziellen Auswirkungen sorgfältig berücksichtigt werden.

Erhöhung der Besteuerung von Kapitalbezügen

Die geplanten Änderungen beim Kapitalbezug werden derzeit von einer Expertengruppe geprüft. Es ist noch unklar, wie Kapitalbezüge aus der Säule 3a im Vergleich zur Säule 2 behandelt werden sollen. Insbesondere sollen die Bezüge nicht mehr gesondert zum reduzierten Tarif besteuert werden, sondern im Zeitpunkt der Auszahlung zusammen mit dem ordentlichen Einkommen. Die steuerlichen Abzüge für Einzahlungen in die 2. und 3. Säule bleiben unverändert. Im Januar 2025 wird das Entlastungspaket in die Vernehmlassung gehen, wobei interessierte Kreise sich zu den Massnahmen äussern können. Die steuerlichen Anreize für Einzahlungen in die Altersvorsorge bleiben gemäss dem eidg. Finanzdepartement bestehen.

Aus unserer Sicht stellen die geplanten Änderungen eine Verschlechterung der Anreize für das persönliche Vorsorgesparen dar.

Abschaffung des Eigenmietwerts auf Erst- und Zweitwohnungen

Der Ständerat hat sich in seiner Sitzung vom 11. November 2024 für eine Abschaffung des Eigenmietwerts und einer Schaffung einer besonderen Liegenschaftssteuer auf Zweitliegenschaften ausgesprochen. Die Änderungen dieses Systemwechsels dürften nicht vor dem 1. Januar 2026 in Kraft treten.

Vergangene Woche haben Branchenverbände aus der Baubranche auf die wirtschaftlichen und ökologischen Risiken einer Systemänderung beim Parlament interveniert.

Die Vorlagen sollen in der laufenden Wintersession in die Schlussabstimmung kommen.

Mit dem Systemwechsel sollen die Kosten für Unterhalt, energetische Sanierungen, Verwaltung, Versicherungen sowie die Schuldzinsen steuerlich grundsätzlich nicht mehr abzugsfähig sein. Auf Zweitwohnsitzen (Ferienwohnungen) sollen die Kantone zudem eine neue Objektsteuer erheben dürfen.

Unsere Empfehlungen:

- Sollte der Eigenmietwert abgeschafft werden, empfehlen wir, geplante Unterhalts- und Energiemassnahmen am selbstbewohnten Wohneigentum und/oder an der mehrheitlich selbstgenutzten Zweitliegenschaft wenn möglich noch im Jahr 2025 zu realisieren. Je nach Zeitpunkt des Inkrafttretens ist auch eine spätere Realisierung möglich.
- Bezüglich der möglichen Änderungen bei der Besteuerung von Kapitalbezügen aus der 2. und 3. Säule empfehlen wir, im Jahr 2025 die Priorisierung auf den Liegenschaftsunterhalt zu setzen (siehe oben) und die weiteren Verhandlungen im Parlament abzuwarten.